

Die Erhebung des mobilen Vermögens.

Von Walther Febern.

Im Gegensatz zu den meisten Finanzministern Oesterreichs während des Krieges, war der erste deutsch-österreichische Staatssekretär für Finanzen, Dr. Steinwender, von altersher ein überzeugter Anhänger der Vermögensabgabe. Aber er hatte nicht die Energie, den schwerfälligen Beamtenapparat von den Studien und Vorarbeiten zur Tat anzutreiben. Und so mußten erst die währungs- politischen Angriffe Dr. Raschins kommen, damit bei uns die bürokratische Maschine in Bewegung kam und nun in aller Hast stückweise jene Verfügungen traf und trifft, die einige Wochen früher und in einem Guß erlassen, unsere Finanz- und Steuerpolitik mit urbaneren Methoden ebenso auf der Höhe ihrer Aufgabe gezeigt hätten, wie die tschecho-slowakische mit ihren gewaltigen Mitteln. Denn schon die bisher getroffenen Verfügungen zeigen, daß es sich nicht einfach um eine Nachahmung des Gesetzeswerkes des tschechischen Finanzministers handelt. Die Bewunderer des Dr. Raschin loben vor allem, daß er durch die Zwangsanleihe und die Sperre der Hälfte der Bank- und Spareinlagen bis zur Entscheidung über die Vermögenssteuerpflicht sich zum Schuldner aller Steuerpflichtigen gemacht hat und diese daher zwingt, ihm den Nachweis zu liefern, daß ihre Steuerschuld geringer ist als der zurückbehaltene Betrag. Daß diese Methode unter der Voraussetzung ihres Seligens sicherer ist als die in Deutschösterreich angewendete, ist kein Zweifel, aber sie bringt auch viel größere Verkehrshemmungen und wirtschaftliche Störungen hervor als die deutschösterreichische. Und auch unsere mildere Vorgangsweise hätte wirksamer sein können und dabei die Beschränkungen der Verfügungsgewalt über die Vermögensteile zum mindesten in ihrer zeitlichen Ausdehnung noch mehr einschränken können, wenn sie eben rechtzeitig vorbereitet und daher in einem Gesetzesakte vollzogen hätte werden können. So aber mußten zunächst nur im allgemeinen die Anmelde- und Sperrverfügungen verordnet werden; die Durchführungsvorschriften und die übrigen damit zusammenhängenden Maßnahmen sollen erst in dieser Woche herabgelangen.

Was bisher geschehen ist, beschränkt sich auf Maßnahmen zur Feststellung der wichtigsten Teile des mobilen Vermögens. Der Umtausch der Banknoten ist an einen Identitätsnachweis geknüpft, der den Steuerorganen das Material zur Feststellung der steuerpflichtigen Besitzer von Banknoten verschaffen soll. Dadurch, daß die Stempelung im Umtauschwege erfolgt, entgehen freilich jene Banknoten der Erfassung, welche vor der allgemeinen Umtauschpflicht und der Vorschreibung des Identitätsnachweises bereits in Umlauf gekommen sind, soweit sie von steuerpflichtigen Banknotenhamstern an sich gebracht worden sind. Identitätsnachweis und Sperre der Hälfte ist auch für alle anonymen Konti, also vor allem die Spareinlagen bis nach erfolgter Anmeldung verfügt worden, wobei man, wohl nur, um die Banken und Steuerbehörden nicht zu überlasten, von diesen Maßnahmen für kleine Einlagen abgesehen hat. Sperre bis zur Hälfte ist auch für alle Kontokorrent- und ähnliche Guthaben verfügt, welche gleichfalls anmeldspflichtig sind, und zwar nicht nur die Guthaben, sondern auch die Debetaldi, was zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens dient, da sonst die Steuerpflichtigen erst den Nachweis erbringen müßten, daß sie Kontokorrentschuldner sind. Weiter geht die Sperre der Wertpapiere, unter welchen auch Lebens- und ähnliche Versicherungspolizzen inbegriffen sind, die erstens eine vollständige ist und zweitens nicht mit der Anmeldung erlischt, sondern erst, wenn die Wertpapiere mit einer steueramtlichen Kontrollbezeichnung versehen sind. Bis nach erfolgter Stempelung darf keine körperliche Uebertragung der Wertpapiere stattfinden. Von einer Verfügungsbeschränkung hat man abgesehen, offenbar von dem Gedanken ausgehend, daß, wenn man nur einmal weiß, wem die Wertpapiere am Stichtage gehört haben, Besitzverschiebungen, Belehnungen und andere Rechtshandlungen, durch welche eine Steuerberheimlichung versucht werden könnte, leicht in ihrer darauf hinzielenden Wirkung vereitelt werden können. Die Effekten-depots bei Geldinstituten festzustellen, wird nicht schwer sein. Jene Steuerpflichtigen, welche ihre Wertpapiere zu Hause oder anderweitig aufbewahrt haben und dem in ihrem Interesse zur Vereinfachung des Stempelungsverfahrens erteilten Rat, sie in die Geldinstitute zu hinterlegen, nicht Folge leisten, werden wohl zum weitaus größten Teil durch die Rechtswirkungen, welche an die Unterlassung der Anmeldung und Stempelung geknüpft werden, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen veranlaßt werden. Man wird daher gut tun, sich diese Rechtswirkungen als überaus weitgehend vorzustellen. Die Sperre der Cafes, die bereits durchwegs durch die Organe der Steuerverwaltung effektiv durchgeführt worden ist, wird dauern bis zur steueramtlichen Registrierung des Inhaltes. Aber es wird dafür gesorgt, daß in dringenden Fällen den Eigentümern der Cafes Gelegenheit gegeben wird, in kurzem Wege den Cafesinhalt von den Steuerorganen feststellen zu lassen. Ebenso wird auch Vorkehrung getroffen werden, damit jener verhältnismäßig kleine Teil der Wertpapiere, für welche ein Uebertragungsbedürfnis eintritt, nach erfolgter Anmeldung vorzugsweise gestempelt wird, damit ihrer Uebertragung nichts im Wege steht. Für jene Vermögensstücke, welche anmeldepflichtig sind, ohne daß die Möglichkeit einer Sperre oder eine besondere, mit Rechtswirkungen versehene Kennzeichnung besteht, wie Geld, Luxusbesitz und ausländische Vermögensstücke, können nur die schweren Strafvorschriften, die eine der Ergänzungen der bisherigen Verordnungen bilden werden, und die Gefahr, daß der große, von der Steuerbehörde nun in Bewegung gesetzte Apparat viel wirksamer Hinterziehungen aufzudecken vermögen wird als bisher, unredliche Besitzer zur Erfüllung ihrer Pflichten veranlassen.

Die bisher erlassenen Vollzugsanweisungen zeigen gewisse Lücken. So ist nicht einzusehen, warum nur der in den Kriegsjahren erworbene Luxusbesitz anmeldepflichtig ist, ebenso fehlt das vielleicht nicht von vornherein als Luxusbesitz anzusehende ungemünzte Edelmetall. Es fehlen Wechsel, Schecks auf das Inland u. dgl., wofür wahrscheinlich, ebenso wie für Waren die nicht immer zutreffende Annahme maßgebend gewesen sein dürfte, daß sie hauptsächlich im Besitze von entweder nicht vermögenssteuerpflichtigen juristischen Personen oder von solchen sein dürften, die auf Grund ihrer Bilanz besteuert werden. Daß eine Bilanzaufstellung so wie in Tschecho-Slowakien verfügt werden wird, ist wohl anzunehmen.

Die getroffene Verfügung hat den Zweck, jene mobilen Vermögensstücke zu erfassen, welche leicht verschwiegen werden können. Die Vermögensabgabe wird sich selbstverständlich auch auf alle anderen Vermögensteile erstrecken müssen. Andererseits werden nicht alle jetzt zur Anmeldung gelangenden Vermögensstücke steuerpflichtig werden. Gegenwärtig handelt es sich um eine objektive Erhebung, um die Anlage eines Vermögenskatasters. Die Vermögensabgabe selbst wird wohl das Subjekt treffen, und zwar, wie man hoffen darf, nur die physischen Personen, so daß alles im Eigentum juristischer Personen befindliche angemeldete Material ausscheidet.

Die erste Voraussetzung für die Durchführung der Vermögensabgabe ist nun geschaffen. Jetzt hängt zunächst alles davon ab, wie die Steuerverwaltung der ungeheuren Aufgabe, die sie nun unternimmt, gewachsen sein wird. Sowohl in der bloß technischen Durchführung des Anmelde- und Kennzeichnungsverfahrens und in der noch weit schwierigeren geistigen Durcharbeitung des ihr zuströmenden Materials. Zu beidem gehört ein weitaus größerer verlässlicher Beamtenapparat, als bisher den Steuerbehörden zur Verfügung steht. Die Sperre der Einlagen und Kontokorrentguthaben wird jedenfalls nur kurze Zeit aufrecht gehalten werden müssen. Hier handelt es sich bloß darum, daß die Steuerbehörde Kenntnis erlangt, wer ein Guthaben besitzt. Die Steuerpflichtigen werden es selbst in der Hand haben, durch rasche Anmeldung die Sperrzeit abzukürzen. Dauernd gesperrt werden nur jene Guthaben bleiben, deren Eigentümer sich nicht ordnungsmäßig gemeldet haben. Hier kann nach der Vollzugsanweisung auch der Verfall des Guthabens ausgesprochen werden, wenn die Unterlassung der Anmeldung nicht unverzüglich erfolgt ist. Die Untersuchung der Cafes und die Stempelung der Wertpapiere wird längere Zeit in Anspruch nehmen. Sie möglichst zu verkürzen, ist Aufgabe der Steuerverwaltung.

Aber ungleich bedeutender für den Erfolg der Aktion ist die Verarbeitung des Materials und darauf folgend das Schätzungsmerk, welches viel mehr bei den jetzt noch nicht zur Anmeldung einberufenen Vermögensstücken Schwierigkeiten bereiten wird als bei den zumeist auf Geld lautenden, die jetzt in Betracht kommen. Daß dies viele Monate in Anspruch nehmen muß, ist klar. Auch wenn der Beamtenstand wesentlich erhöht wird, denn hier handelt es sich nicht mehr um mechanische Arbeit. Darum hat das Vermögensabgabegesetz auch nicht solche Eile, wie die Erhebungs- und Sicherungsvorschriften hatten, die viel zu spät gekommen sind für den vollen Erfolg der Aktion. Aber allzu lange darf man sie nicht verschieben, schon aus rein technischen Gründen, weil sonst das auf Grund der augenblicklichen Lage gesammelte Material über die Gesamthöhe des Vermögens und seine Verteilung nicht mehr der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann. Aber weil die Aufarbeitung, auch wenn man sie noch so sehr beschleunigen wird, geraume Zeit in Anspruch nehmen muß, sind auch die Gründe, welche bereits wieder in einem Teile unserer „führenden Zeitungen“ gegen die Vermögensabgabe vorgebracht werden, sehr faden-scheinig. Wenn wir uns den Friedensschluß noch so ferne denken, so spät, daß die Feinde die Ergebnisse der Vermögensveranlagung oder gar der Abgabe noch für ihre Entschließungen über die Höhe der Entschädigungen, die sie uns auferlegen möchten, benützen könnten, wird und kann er nicht kommen. Und selbst wenn er später kommen würde, so wird die Vermögensabgabe kein Mittel für die Auslieferung von Tributpflichten an das Ausland bieten. Die Vermögensabgabe wird neben dem Produktionskapital, welches ohnedies bekannt, wenn auch nicht ziffernmäßig geschätzt ist, im wesentlichen Banknoten und Wertpapiere, vor allem Kriegsanleihen, zutage fördern. Mit Banknoten und Kriegsanleihen wird sie auch zum größten Teile gezahlt werden. Das sind keine Vermögensstücke, auf die das Ausland greifen kann, um sich bezahlt zu machen. Es braucht Sachvermögen, Waren und ausländische Wertpapiere, wenn es greifbare Pfänder haben will. Daß wir keine Waren haben, weiß das Ausland. Und was bei der Anmeldung an ausländischem Vermögen, an Gold und Silber zum Vorschein kommen wird, das mag vielleicht im besten Falle hinreichen, um einen Teil unserer Lebensmittel- und Rohstoffbezüge zu decken. Will man uns aber noch Milliarden Entschädigungen auferlegen, so wird sich nach der Vermögensabgabe ebenso wenig Greifbares finden lassen wie vordem.

Die Vermögensabgabe wird uns nur helfen, die dringende Not unserer Staatsfinanzen durch ihre inländischen Verpflichtungen zu mildern. Und darum muß sie möglichst rasch kommen. Denn sonst muß der Staat immer neue Schulden machen, um seinen leider allzu großen Geldbedarf zu decken. Eine rasche Entlastung ist nur durch Abhürdung der Kriegsschulden möglich, für die einzig und allein auch der Erlös der Vermögensabgabe verwendet werden darf. Die Alternative steht unverändert: Unfähigkeit des Staates, diese Lasten zu tragen, und allgemeiner Zusammenbruch oder Abhürdung der Lasten durch die Vermögensabgabe. Es ist zu hoffen, daß sich dessen auch der neue Staatssekretär der Finanzen, der Dr. Steinwender in den nächsten Tagen ablösen wird, bewußt ist. Gestern hat das „Fremden-Blatt“ aus einer der letzten Schriften des Professors Schumpeter gewissermaßen das Finanzprogramm des angesehenen Volkswirtschaftslehrers veröffent-

licht der dieses schwere Amt übernimmt. Er bekennt sich dar: unter gewissen Voraussetzungen sogar als begeisterter Anhänger der Vermögensabgabe, von der er sich vielleicht sogar mehr verspricht, als sie zu halten vermag. Hoffentlich wird er sich auch mit ihrem progressiven Charakter, der uns unerlässlich scheint, befreunden und das allzu spät und lässig unternommene Werk seines Vorgängers ohne Zögern und mit aller Energie zu Ende führen.